Bau- und Bezirksverwaltung



Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 20. Juli 2020

ELAK-Zeichen 0027565/2018 BBV BeG

Geschäftszeichen BBV/B-NPL741

Datum 06.07.2020

Neuplanungsgebiet Nr. 741 Bebauungsplan-Entwurf 06-011-01-01 "Holzstraße – Untere Donaulände"

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 folgende Verordnung beschlossen

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 5 O.ö. Bauordnung 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 741 um ein Jahr, das ist bis 24.07.2021, verlängert.

§ 2

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Bebauungsplan-Entwurf 06-011-01-01 dargestellten Bebauungsplanfestlegungen beabsichtigt.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus,

4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Norden: ÖBB - Nebenbahn

Osten: Holzstraße 5 Süden: Holzstraße

Westen: Untere Donaulände

Katastralgemeinden Linz und Lustenau

§ 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 leg. cit.), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 leg. cit.) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 leg. cit. - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.